Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026 Schwerin, den 2. November Nr. 44

INHALT Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

– Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 48 Absatz 2 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes (LWaKüG M-V) 742

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 44/2026

Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 48 Absatz 2 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes (LWaKüG M-V)

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 8. Oktober 2026 – VI 440 –

Aufgrund des § 48 Absatz 2 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, 245), das durch Artikel 35 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 738) geändert worden ist, wird Folgendes verfügt:

I. Verfügung

Das dem Land Mecklenburg-Vorpommern nach § 48 Absatz 2 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes (LWaKüG M-V) seit dem 1. August 2026 zustehende Vorkaufsrecht an Grundstücken in einer Entfernung bis zu 50 Metern landwärts der landseitigen Begrenzung von Landesschutzdeichen, Landesküstenschutzdeichen, Landesküstenschutzdünen und sonstigen Erosionsschutzanlagen wird landesweit bis auf Widerruf nicht ausgeübt.

II. Begründung

Nach § 48 Absatz 2 LWaKüG M-V steht dem Land Mecklenburg-Vorpommern seit dem 1. August 2026 ein Vorkaufsrecht an allen Grundstücken in einer Entfernung bis zu 50 Metern landwärts der landseitigen Begrenzung von Landesschutzdeichen, Landesküstenschutzdeichen, Landesküstenschutzdünen und sonstigen Erosionsschutzanlagen zu, sofern sie für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden. Die Landesschutzdeiche, Landesküstenschutzdeiche, Landesküstenschutzdünen und sonstigen Erosionsschutzanlagen sind in den Anlagen 3, 4a, 4b und 4c LWaKüG M-V abschließend bezeichnet.

Gesetzesgerecht und zum Teil auch vorsorglich werden für eine Vielzahl von Grundstücks-Veräußerungsvorgängen im Land Anfragen an die oberste Wasserbehörde hinsichtlich des Bestehens und der Ausübung des Vorkaufsrechts gerichtet. Diese Allgemeinverfügung ergeht mit dem Ziel, unverhältnismäßige Arbeitsbelastungen der mit dem Vorkaufsrecht befassten Behörden und Notare zu vermeiden.

Solange nicht die Möglichkeit einer elektronischen Datenbankabfrage über Flächen besteht, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden, übt das Land Mecklenburg-Vorpommern sein ihm nach § 48 Absatz 2 LWaKüG M-V zustehendes Vorkaufsrecht nicht aus. Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts wird mit dieser Allgemeinverfügung für alle Grundstücks-Veräußerungsvorgänge im Wirkungsbereich des § 48 Absatz 2 LWaKüG M-V erklärt. Die Allgemeinverfügung ersetzt gleichzeitig das für den Fall des nicht bestehenden Vorkaufsrechts von der obersten Wasserbehörde auszustellende Negativattest.

Die Erklärung der Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung) erfolgt mit der Allgemeinverfügung rechtsverbindlich und endgültig. Spätere Änderungen werden nur Kaufvertragsabschlüsse nach Inkrafttreten der geänderten oder neugefassten Allgemeinverfügung betreffen.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ist als oberste Wasserbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Ausübung des Vorkaufsrechts sowie für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Vorkaufsrechts wie auch für die Entscheidung über dessen Nichtausübung zuständig nach § 62 Satz 2 Nummer 1, § 48 Absatz 2 Satz 2 LWaKüG M-V, nach welchem § 34 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V entsprechend gilt.

Nach § 1 Absatz 1, § 41 Absatz 3 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG M-V – öffentlich bekannt gegeben.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323
19055 Schwerin

Klage erhoben werden.

AmtsBl. M-V 2026 S. 742

IMPRESSUM: Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin, Tel. (0385) 588-13497 und -13498 **Verlag, technische Herstellung und Vertrieb:** Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, Fax (02233) 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com **Bezugsbedingungen:** Bezug nur beim Hersteller; Preis: Abonnement halbjährlich 36 EUR, **Preisänderung ab 1.1.2027: halbjährlich 58 EUR** Abbestellungen bis 30.4. bzw. 31.10. jeden Jahres, Einzelbezug je angefangene 16 Seiten 1,25 Euro, vorliegende Ausgabe 1,25 EUR. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer und zuzüglich Versand.

